

26 W (pat) 2/99 und den technischer Werkstoffe BPatG/K 50 vom 14. 4. 1999, 26 W (pat) 12/99. Zum wettbewerbsrechtlichen Schutz von Typenbezeichnungen hat der BGH in der Coswig-Entscheidung (GRUR 1956,553) die Übernahme der Typenbezeichnungen eines Unternehmens durch ein anderes nur dann nach § 1 UWG verboten, „wenn Kunden mit diesen einen über die gattungsmäßige Bezeichnung der Waren hinausgehenden Herkunftshinweis verbinden“ (Leitsatz 3); dies ist zu eng. – **Zahlen, Buchstaben im Kfz-Sektor:** FAZ.Magazin vom 15. 8. 1997 (Nr. 33); Canal plus Magazin/ES, Marzo 2000; La Información (Alicante), 07. 05. 2000. Das italienische Zahlwort 'quattro' für Personenkraftwagen und deren konstruktionsgebundene Teile hat der BGH in quattro II für schutzfähig erachtet: E. vom 9.2.1995, I ZB 21/92 = NJW 1995, 1752. – **Informationstechnologie:** zum Internet vgl. *Bettinger*, Kennzeichenrecht im Cyberspace: Der Kampf um die Domain-Namen, GRUR Int 1997, 402. *David Tatham*, Internet Issues, in: ECTA Newsletter, Oct 1999, 15; – **Modeworte:** Das Wort LOGO, das v.a. von jungen Leuten für „ist doch klar“ oder „ist doch selbstverständlich“ verwendet wird, hat der BGH zutreffend für schutzfähig erklärt (vom 24. 2. 2000, I ZB 13/98). – **Slogans:** Der 24. Senat des BPatG hat am 4. 11. 1997, 24 W(pat) 144/96 wie folgt entschieden: „(1) Spruchartige Wortfolgen (Werbesprüche) sind auch nach neuem Markenrecht grundsätzlich nur dann hinreichend unterscheidungskräftig, wenn sie einen markenmäßig kennzeichnenden Bestandteil enthalten, der als solcher innerhalb der Gesamtbezeichnung für die angesprochenen Verkehrskreise hervortritt. (2) Die etwaige wettbewerbliche Eigenart eines Werbespruchs im Sinne der Rechtsprechung zum wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz (z. B. BGH GRUR 1997, 308 „Wärme fürs Leben“) erfüllt nicht ohne weiteres die Voraussetzungen markenrechtlicher Unterscheidungskraft. (3) Der Wer-

beslogan „MIT UNS KOMMEN SIE WEITER“ u. a. für Kraftfahrzeuge ist nicht unterscheidungskräftig.“ (Zitatende). Der Slogan 'Unter uns' vom BGH zutreffend zugelassen; E. vom 10. 2. 2000, I ZB 37/97. – **Wiedergabe bekannter Kunstwerke:** *Wilhelm Nordemann*, Mona Lisa als Marke, WRP 5/1997, 389, der über folgende Fälle berichtet: Im Frühjahr 1995 trat ein Privatmann an den Bundesverband der Pressebildagenturen (BVPA) in Hamburg heran mit der Erklärung, er habe Fotos von Che Guevara, Marilyn Monroe und Albert Einstein als Marke im DPA angemeldet. Der Verband möge auf die Rechtslage hinweisen. Im Jahr 1996 hatte derselbe Privatmann ein Markenrecht an einer Abbildung eines Gemäldes von Paul Gauguin für Herrensocken lizenziert. Das deutsche Amt hat für ihn in Klasse 16 am 15. 7. 1995 ferner eine Abbildung der „Mona Lisa“ unter Nr. 2.096.036 registriert (Markenblatt 13/1995). Das BPatG hat eine Abbildung des Gemäldes „Mona Lisa“ in einem anderen Fall zurückgewiesen (vom 25. 11. 1997, 24 W (pat) 188/96; rechtskräftig); dieser Entscheidung ist im Ergebnis zuzustimmen.

15. Literatur

Althammer/Ströbele/Klaka, Markengesetz, Heymanns 1997; *Roman A. Becker*, Kennzeichenschutz der Hörmarke, WRP 1/2000, 56; *Achim Bender*, Die absoluten Schutzversagungsgründe für die Gemeinschaftsmarke, MarkenR 2000, 118; *Werner Bökel*, Bedeutung und Einsatz von Marken für gewerbliche Unternehmen, Mitt. 1984, 166; *Günther Eisenführ*, Begriff und Schutzfähigkeit von Marke und Ausstattung, FS GRUR 1991, 765; *Detlef von Schultz*, Die Farbmarke: ein Sündenfall?, GRUR 1997, 714.

(Abschluss des Manuskripts 14. Juni 2000; ich danke Ms. *Kathryn Elizabeth Dowling* für die Betreuung).

Torsten Bettinger

Rechtsanwalt, München*

Online-Schiedsgerichte für Domainnamensstreitigkeiten

Eine Bestandsaufnahme der ersten 1000 Schiedsentscheidungen seit Inkrafttreten der Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy

Mit der am 24. Oktober 1999 verabschiedeten Uniform Domain Name Dispute Policy (UDRP) hat die Internet Assigned Numbers Authority (ICANN) den Rechtsrahmen eines außergerichtlichen Streitbelegungsverfahrens für Domainstreitigkeiten vorgelegt. Der Beitrag erläutert die wesentlichen Verfahrensregeln des neuen Konfliktlösungsinstruments und gibt einen Überblick über die bislang ergangenen Schiedsentscheidungen.

I. Einleitung

Das als Reaktion auf die Vielzahl missbräuchlicher Domainregistrierungen von der Internet Assigned Numbers Authority (ICANN) verabschiedete administrative Konfliktlösungsverfahren für Domainnamensstreitigkeiten im Bereich der Top-Level-Domains „.com“, „.net“ und „.org“ hat sich in kürzester Zeit zu einer Erfolgsgeschichte entwickelt. Laut der von ICANN veröffentlichten Statistik sind bei den vier mit der Durchführung des Verfahrens beauftragten Dispute Resolution Providern

* RA Torsten Bettinger, LL.M., RAe Bettinger & Abel, München; der Verfasser ist Schiedsrichter für Kennzeichenkonflikte beim WIPO Arbitration and Mediation Center in Genf.

(WIPO Arbitration and Mediation Center¹⁾, Genf; National Arbitration Forum, USA²⁾; „e-Resolution Konsortium, Canada³⁾; CPR Institute for Dispute Resolution, USA⁴⁾) in den ersten 6 Monaten seit Inkrafttreten der neuen Verfahrensordnung 1573 Beschwerden eingegangen (Stand: 1. 9. 2000). In 795 der 1012 vorliegenden Panel-Entscheidungen wurde dem beschwerdeführenden Kennzeicheninhaber ein Anspruch auf Übertragung oder Löschung des Domainnamens zuerkannt. 217 Mal konnten sich die Domaininhaber erfolgreich gegen den Vorwurf der missbräuchlichen Domainregistrierung zur Wehr setzen.

In die Verfahren waren bislang Markeninhaber aus 37 und Domaininhaber aus 56 Ländern involviert. Mehr als die Hälfte (559) der insgesamt 1118 beim WIPO Arbitration and Mediation Center eingereichten Beschwerden stammte von Markeninhabern in den USA, gefolgt von den Markeninhabern in Großbritannien (95), Frankreich (64), Spanien (56) und Deutschland (32). Die Verfahren wurden in englischer, französischer und spanischer Sprache geführt.

Die Vorzüge des neuen Verfahrens liegen auf der Hand. Im Unterschied zum klassischen Schiedsgerichtsverfahren, das eine freiwillige Schiedsabrede der Verfahrensbeteiligten über die außergerichtliche Streitbeilegung voraussetzt, handelt es sich bei der UDRP um ein speziell für Domainnamenskonflikte konzipiertes, quasi-administratives Verfahren, dem sich die Domaininhaber mit der Anerkennung der Domainvergabeordnungen zum Zeitpunkt der Registrierung des Domainnamens unterwerfen.

Gegenüber der insbesondere bei internationalen Konflikten erfahrungsgemäß langen Dauer der Verfahren vor den staatlichen Gerichten, sind die Schiedsverfahren im Regelfall spätestens zwei Monate nach Einreichung der Beschwerde abgeschlossen. Auch die Verfahrenskosten sind im Vergleich zu den üblicherweise bei kennzeichenrechtlichen Streitigkeiten anfallenden Kosten eher gering. Nach der Gebührenordnung des WIPO Arbitration and Mediation Center vom 15. 8. 2000 betragen die auch im Falle des Obsiegens vom Beschwerdeführer zu tragenden Verfahrenskosten bei Streitentscheidung durch einen Einzelschiedsrichter US \$ 1500, im Falle der Streitentscheidung durch ein dreiköpfiges Panel US \$ 3000. Vergleichbare Gebühren gelten auch nach den Gebührenordnungen der drei anderen Dispute Resolution Provider.

Der gegenüber der staatlichen Gerichtsbarkeit entscheidende Vorteil des neuen Verfahrens liegt in der vereinfachten Entscheidungsdurchsetzung. Nach der UDRP sind die Domainvergabeordnungen verpflichtet, die Panel-Entscheidungen zu vollziehen, ohne dass es der Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidungen durch staatliche Stellen bedarf.

II. Die Uniform Domain Name Dispute Policy im einzelnen⁵⁾

1. Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich des neuen außergerichtlichen Konfliktlösungsverfahrens unterliegt zwei wesentlichen Einschränkungen:

a) Beschwerdefähigkeit

Beschwerdefähig nach der UDRP sind ausschließlich Domainnamen im Bereich der .com, net. und .org Top-Level-Domains. Für alle Domainnamen im Bereich der sog. Country Code Domains (z. B. .de; .fr; .ch.) entfaltet die UDRP zunächst keine unmittelbare Wirkung, jedoch steht es den nationalen Vergabestellen offen, sich der UDRP zu unterwerfen und diese in ihrer Registrierungsordnung für die Domaininhaber verbindlich zu machen. Bislang wurde die UDRP nur von wenigen nationalen Domainvergabestellen⁶⁾ anerkannt. Auch die für die Vergabe der .de-Domains zuständige DENIC e.G. hat die UDRP bislang nicht in ihre Registrierungsordnung aufgenommen, mit der Folge, dass bei internationalen Konfliktfällen in Bezug auf .de-Domains auch weiterhin nur der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten offen steht.

b) Missbräuchliche Registrierung

Eine weitere Einschränkung des Anwendungsbereichs besteht in sachlicher Hinsicht.

Gemäß § 4 (a) der UDRP muss für die Zulässigkeit des Verfahrens vom Beschwerdeführer geltend gemacht werden, dass es sich um eine bösgläubige Domainregistrierung und Benutzung („registered and being used in bad faith“) handelt. Dem Konfliktlösungsverfahren entzogen sind demnach all diejenigen Domainnamenskonflikte, in denen zwar die Gefahr kennzeichenrechtlicher Verwechslungen, nicht aber der Vorwurf einer missbräuchlichen Domainregistrierung geltend gemacht werden kann.⁷⁾

2. Verfahrensablauf

Für die Durchführung des ICANN-Verfahrens gelten neben den Verfahrensvorschriften der UDRP insbesondere die in den UDRP-Rules festgelegten Verfahrensregeln sowie die vom jeweiligen Dispute Resolution Provider erlassenen „Supplemental Rules for Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy“ (Supplemental Rules).

a) Einreichung der Beschwerde

Das Beschwerdeverfahren beginnt mit der Einreichung der Beschwerde bei dem vom Beschwerdeführer ausgewählten Dispute Resolution Provider. In der Beschwerdebegründung ist darzulegen, warum die Marke mit dem Domainnamen identisch oder verwechslungsfähig

1) <http://www.wipo.org>

2) <http://www.arbforum.com>

3) <http://www.eresolution.ca>

4) http://www.cpradr.org/ICANN_Menu.htm

5) Teil II des Aufsatzes ist eine überarbeitete und aktualisierte Fassung der Darstellung des UDRP-Verfahrens in Bettinger, CR 2000, 235-239.

6) Dem Konfliktlösungsverfahren angeschlossen haben sich die Registrierungsstellen in Ascension Island (AC); Guatemala (GT); Niue (NT); St. Helena (SH); Trinidad Tobago (TT); Tuvalu (TV) sowie Western Samoa (WS).

7) Zur den allgemeinen kennzeichenrechtlichen Fragen bei internationalen Zeichenkonflikten im Internet s. Bettinger/Thum, Territoriales Markenrecht im Global Village, GRUR Int. 1999, 659-680.

ist, weshalb sich der Domaininhaber nicht auf ein eigenes Recht oder legitimes Interesse an der Bezeichnung berufen kann und weshalb die Domainregistrierung als missbräuchlich anzusehen ist (§ 3 (b) IX UDRP-Rules).⁸⁾ Ferner ist vom Beschwerdeführer zu bestimmen, ob dem vom Dispute Resolution Provider zu ernennenden Panel eine oder drei Personen angehören sollen (§ 3 (b) IV UDRP-Rules).

Weist die Beschwerde formelle Mängel auf, so können diese nach Hinweis durch den Dispute Resolution Provider innerhalb einer Frist von 5 Tagen korrigiert werden (§ 4 b UDRP-Rules). Anderenfalls gilt die Beschwerde als zurückgenommen.

b) Beschwerdeerwidern

Nach Übermittlung der Beschwerdeschrift an den Beschwerdegegner hat dieser eine Frist von 20 Tagen, um zur Beschwerde Stellung zu nehmen. Eine Duplik auf die Erwidern des Beschwerdeführers ist nach der UDRP nicht vorgesehen, jedoch steht es gem. § 12 der UDRP-Rules im Ermessen des Panels, weiteren Sachverhaltsvortrag zuzulassen. Im Hinblick auf die Zielsetzung des Verfahrens, eine schnelle Streitentscheidung zu ermöglichen, wird ergänzender Sachverhaltsvortrag nach Beschwerdeerwidern von den Panels nur im Ausnahmefall zugelassen.⁹⁾

Erwidert der Domaininhaber auf die Beschwerdeschrift nicht, so gilt er als säumig. In diesem Fall trifft das vom Dispute Resolution Provider ernannte Panel seine Entscheidung auf der Grundlage des Vorbringens des Beschwerdeführers (§ 5 e UDRP-Rules).¹⁰⁾

c) Ernennung des Panels

Geht die Beschwerdeerwidern fristgerecht beim Dispute Resolution Provider ein, so erfolgt die Ernennung des Panels auf der Grundlage einer vom Dispute Resolution Provider geführten Liste im internationalen Markenrecht qualifizierter Personen.

Wenn weder der Beschwerdeführer noch der Domaininhaber die Entscheidung durch ein aus drei Personen gebildetes Panel beantragen, so ernennt der Dispute Resolution Provider innerhalb von 5 Tagen nach Eingang der Beschwerdeerwidern das aus einer Person bestehende Panel aus der von ihm geführten Liste. Falls entweder der Beschwerdeführer oder der Domaininhaber die Streitentscheidung durch ein aus drei Personen gebildetes Panel beantragen, so wird ein Panelmitglied aus dem Kreis der vom Beschwerdeführer vorgeschlagenen Personen und ein Panelmitglied aus dem Kreis der vom Domaininhaber benannten Personen ernannt. Das dritte Panelmitglied wird unter Berücksichtigung des Willens

der Verfahrensbeteiligten aus einer Liste von 5 Personen vom Provider ernannt.

d) Entscheidung des Panels

Wenn nicht besondere Umstände vorliegen, so entscheidet das Panel innerhalb von 14 Tagen nach seiner Ernennung (§ 15 UDRP-Rules). Sofern das Panel nichts anderes anordnet, sollen Entscheidung und Datum der Vollziehung durch die Domainvergabestelle auf einer öffentlich zugänglichen Website veröffentlicht werden (16 b UDRP-Rules).

Während des Verfahrens ist eine Übertragung des Domainnamens an einen Dritten sowie der Wechsel der Domainvergabestelle ausgeschlossen.

3. Allgemeine Verfahrensvorschriften

a) Kommunikationsmittel

Für die Effizienz des neuen Verfahrens ist es entscheidend, dass für die vom Dispute Resolution Provider ausgehenden Mitteilungen ebenso wie für die Mitteilungen der Verfahrensbeteiligten moderne Kommunikationsmittel eingesetzt werden können. Während die staatliche Gerichtsbarkeit noch immer vorrangig auf Kommunikation mit der Post ausgerichtet ist, sind die UDRP-Rules vollständig auf die Gleichwertigkeit von Schriftform und elektronischer Kommunikationsmittel hin verfasst worden. Nach § 3 b (iii) und § 5 b (iii) gilt für die Verfahrensbeteiligten gleichermaßen eine Wahlmöglichkeit zwischen der Kommunikation per Post, Telefax oder elektronischer Übermittlung über das Internet. Entscheiden sich die Verfahrensbeteiligten für die Verfahrensabwicklung auf elektronischem Wege, wird auf andere Kommunikationsformen nur dann zurückgegriffen, wenn eine elektronische Übermittlung nicht zur Verfügung steht (z. B. bei der Übermittlung von Originaldokumenten).

b) Verfahrenssprache

Nach der Sprachenregelung des § 11 UDRP-Rules ist Verfahrenssprache die Sprache der Domainregistrierungsordnung, wenn sich die Verfahrensbeteiligten nicht auf eine andere Verfahrenssprache verständigt haben oder das Panel unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Falles eine abweichende Sprachenwahl trifft.

c) Kein Anwaltszwang

Obwohl eine anwaltliche Vertretung grundsätzlich ratsam erscheint, herrscht in dem ICANN-Verfahren kein Anwaltszwang. Sämtliche Verfahrenshandlungen können daher von den Parteien im Wege der Selbstvertretung vorgenommen werden.

4. Materielle Entscheidungsgrundsätze

Die UDRP ist als summarisches, auf die schnelle Erledigung einer großen Zahl eindeutiger Domainpirateriefälle angelegtes Konfliktlösungsinstrument konzipiert worden. Dem entsprechen auch die materiell-rechtlichen Regeln, nach der nur der Verletzungstatbestand

8) Gemäß § 3 (c) UDRP-Rules können mehrere Domainnamen des gleichen Domaininhabers zum Gegenstand einer Beschwerde gemacht werden. Die Erweiterung der Beschwerde auf zusätzliche Domainnamen des gleichen Antragstellers ist nach Einreichung der Beschwerde nicht mehr möglich, da dies die administrative Abwicklung des Verfahrens durch den Dispute Resolution Provider erheblich erschweren würde (vgl. Diageo p.l.c. / John Zuccarini, Case No. D2000-0542 – guinness.com).

9) CRS Technology Corporation / Condnet, Inc. National Arbitration Forum FA00020000093547 – concierge.com.

10) Eine solche Versäumnisentscheidung erging in der Sache Telstra Corporation Limited v. Nuclear Marshmallows, WIPO Case No. D2000-003 sowie World Wrestling Federation Entertainment v. Michael Bosman, WIPO Case No. D99-0001.

der der bösgläubigen Domainregistrierung, nicht aber sonstige zeichenrechtlichen Verletzungstatbestände Gegenstand des Verfahrens sein können.

Nach der Regelung des § 4 (a) UDRP hat die Prüfung, ob der vom Beschwerdeführer geltend gemachte Übertragungs- bzw. Lösungsanspruchs begründet ist, im Wege einer Stufenprüfung zu erfolgen. Die Beschwerde hat Erfolg, wenn kumulativ die nachfolgenden drei Voraussetzungen erfüllt sind:

- (1) Der Beschwerdeführer beruft sich auf einen Domainnamen, der mit einer Marke oder Dienstleistungsmarke identisch oder verwechslungsfähig ist; und
- (2) der Domaininhaber hat kein Recht oder legitimes Interesse (no rights or legitimate interests) bezüglich des Domainnamens; und
- (3) der Domainname wurde in bösgläubiger Weise registriert und benutzt (registered and being used in bad faith).

Nach einer nicht abschließenden Aufzählung ist Bösgläubigkeit insbesondere dann anzunehmen, wenn

1. Umstände darauf hinweisen, dass der Domainname in der Absicht registriert wurde, diesen an den Markeninhaber oder einen Wettbewerber des Kennzeicheninhabers zu verkaufen, zu lizenzieren oder auf sonstige Weise zu veräußern, um damit Gewinne zu erzielen, die über die mit dem Domainnamen zusammenhängenden Kosten hinausgehen;
2. die Registrierung mit dem Ziel erfolgte, den Markeninhaber daran zu hindern, einen Domainnamen zu registrieren, welcher der Marke des Zeicheninhabers entspricht;
3. die Domainregistrierung in erster Linie in der Absicht der Behinderung eines Wettbewerbes erfolgte (primarily for the purpose of disrupting the business of a competitor);
4. die Domainregistrierung in der Absicht erfolgte, Internetautzer auf die eigene Website oder zu einer sonstigen Online-Präsenz zu leiten, indem eine Verwechslungsgefahr hinsichtlich Herkunft, Zugehörigkeit, Inhaberschaft der Website oder der Online-Präsenz, oder der Produkte oder Dienstleistungen der Website oder Online-Präsenz begründet wird.

Ein eigenes Recht oder berechtigtes Interesse, soll vorliegen, wenn vor Kenntniserlangung des Konflikts,

1. der Domainname oder ein mit diesem übereinstimmender Name in gutgläubiger Weise für das Angebot von Waren und Dienstleistungen benutzt wurde,
2. der Domaininhaber unter dem Domainnamen allgemein bekannt ist, unabhängig davon, ob diesem Kennzeichenschutz an der Domain zusteht;
3. der Domaininhaber den Domainnamen in legitimer Weise nicht kommerziell oder auf sonstige anerkennenswerte Weise nutzt, und er nicht in der Absicht handelt, zur Gewinnerzielung die Nutzer irrezuführen oder die Marke zu verunglimpfen.

Die vorstehenden materiell-rechtlichen Bestimmungen sind autonom auszulegen. Rechtsprechung nationaler Rechtsordnungen oder vergleichbarer Panel-Entscheidungen entfalten keine Bindungswirkung. Allerdings sind die Panels nicht gehindert im Einzelfall auf die Judikatur nationaler Rechtsordnungen oder auf Panel-Entscheidungen, die in Vergleichsfällen getroffen wurden, Bezug zu nehmen. Wie die Panel-Entscheidungen zeigen, wird insbesondere von den Panels mit US-amerikanischer Beteiligung häufig auf das zum Anticybersquatting Consumer Protection Act vom 29. 11. 1999 ergangene Fallrecht verwiesen, da dessen Intention und Bestimmungen mit der denen der UDRP weitgehend übereinstimmen.¹¹⁾

ungen entfalten keine Bindungswirkung. Allerdings sind die Panels nicht gehindert im Einzelfall auf die Judikatur nationaler Rechtsordnungen oder auf Panel-Entscheidungen, die in Vergleichsfällen getroffen wurden, Bezug zu nehmen. Wie die Panel-Entscheidungen zeigen, wird insbesondere von den Panels mit US-amerikanischer Beteiligung häufig auf das zum Anticybersquatting Consumer Protection Act vom 29. 11. 1999 ergangene Fallrecht verwiesen, da dessen Intention und Bestimmungen mit der denen der UDRP weitgehend übereinstimmen.¹¹⁾

5. Entscheidung des Panels; Verfahrensgrundsätze; Rechtsfolgen

Das Panel entscheidet über die Beschwerde in einer schriftlichen Entscheidung. Die Entscheidung muss die Entscheidungsgründe, den Tag der Entscheidungsverkündung und den Namen der Panelmitglieder enthalten, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben. Im Falle der Entscheidung durch drei Panelmitglieder ergeht die Entscheidung nach der Mehrheit der Stimmen.

Dem Panel stehen grundsätzlich nur drei Entscheidungsmöglichkeiten offen:

Gelangt das Panel zu der Überzeugung, dass es sich um eine missbräuchliche Domainregistrierung handelt, so ordnet es die Übertragung des Domainnamens an den Beschwerdeführer oder die Löschung des Domainnamens an. Liegt eine missbräuchliche Domainregistrierung im Sinne des § 4 (a) der UDRP nach Auffassung des Panels nicht vor, so muss dies in der Entscheidung ausgeführt werden. Gleiches gilt, wenn das Panel zu der Überzeugung gelangt, dass die Beschwerde in bösgläubiger Absicht erhoben wurde und einen Missbrauch des Verfahrens darstellt. Gemäß § 4 (k) UDRP-Rules ist die Domainvergabestelle verpflichtet, die Panelentscheidung zu vollziehen, sodass es einer staatlichen Anerkennung und Vollstreckung nicht bedarf.

Für das Verfahren gilt der Beibringungsgrundsatz, d. h. es können nur die Parteien den Streitstoff in das Verfahren einbringen. Mündliche Anhörungen (einschließlich Telefonkonferenzen, Videokonferenzen oder Web-Konferenzen) sollen nicht durchgeführt werden, sofern diese nicht ausnahmsweise vom Panel angeordnet werden (§ 13 der UDRP-Rules).

6. Vollziehung der Entscheidung und Verhältnis zur staatlichen Gerichtsbarkeit

Im Unterschied zum herkömmlichen Schiedsspruch, der einer Inhaltskontrolle weitgehend entzogen ist und nur unter gesetzlich abschließend genannten Voraussetzungen aufgehoben werden kann, soll die Schaffung des neuen ICANN-Verfahrens nicht dazu führen, die Zuständigkeiten der staatlichen Gerichte einzuschränken. Dem Beschwerdeführer sowie dem Domaininhaber steht daher sowohl während als auch nach Abschluss des ICANN-Verfahrens der Weg zu den staatlichen Gerichten offen. Erhält das Panel von der Eröffnung eines den Streit stehenden Domainnamen betreffenden Gerichtsverfahrens Kenntnis, so liegt es in seinem Ermessen, das Verfahren aus- oder fortzusetzen.

11) Vgl. dazu *Samson*, GRUR Int. 2000, 137 ff.

Auch nach Erlass der Panel-Entscheidung kann deren Vollziehung durch Klageerhebung von einem staatlichen Gericht noch verhindert werden. Weist der Domaininhaber innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Mitteilung der Panel-Entscheidung an die Domainvergabeinstelle nach, dass er gegen den Beschwerdeführer an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder am allgemeinen Gerichtsstand der Vergabeinstelle ein Gerichtsverfahren anhängig gemacht hat, unterbleibt die Vollziehung der Entscheidung bis der Beschwerdeführer nachweist, dass die Klage des Domaininhabers abgewiesen oder zurückgenommen wurde oder eine sonstige Lösung des Konflikts zwischen den Parteien erreicht wurde. Soweit ersichtlich ist es nach Erlass einer Panel-Entscheidung erst in einem Fall zu einem anschließenden Gerichtsverfahren gekommen.

III. Die Auslegung der materiell-rechtlichen Bestimmungen durch die Panels

Eine kursorische Durchsicht des umfangreichen Entscheidungsmaterials lässt erkennen, dass die Anwendung der materiell-rechtlichen Bestimmungen in der Mehrheit der Fälle keine Schwierigkeiten bereitet. Überwiegend handelte es sich um Sachverhalte, in denen die Bösgläubigkeit der Domaininhaber offensichtlich war und ein eigenes Recht oder berechtigtes Interesse erkennbar nicht nachgewiesen werden konnte. Gleichwohl sind nicht alle Auslegungsfragen geklärt. Insbesondere die zur Abweisung der Übertragungs- und Lösungsansprüche führenden Verfahren haben deutlich gemacht, wo noch Zweifel bei der Anwendung der einzelnen Tatbestandsmerkmale bestehen und wo die Grenzen des Anwendungsbereichs des Verfahrens liegen.

1. Marke oder Dienstleistungsmarke („trademark oder service mark“)

Grundvoraussetzung für einen Anspruch auf Übertragung oder Löschung eines Domainnamen ist gemäß § 4 (a) (i) UDRP der Bestand von Markenschutz („trademark or service mark“). Hierzu zählen unstrittig neben Registermarken auch alle durch Verkehrsgeltung entstandenen Marken.

Geklärt erscheint mittlerweile die Frage, ob auch geschäftliche Bezeichnungen und Namensrechte dem Begriff der Marke bzw. Dienstleistungsmarke im Sinne des § 4 a (i) UDRP unterfallen. Während der Wortlaut eine Beschränkung auf Registermarken und durch Verkehrsgeltung entstandene Marken nahe legt, liegen mittlerweile eine Reihe von Entscheidungen vor, in denen auch geschäftlichen Bezeichnungen und Namen bekannter Persönlichkeiten Schutz gewährt wurde.

So wurde von den angerufenen Panels die geschäftlichen Bezeichnungen „AmericanSingles“,¹²⁾ „BuyPc.com“,¹³⁾ „Seekamerika“,¹⁴⁾ „Dr. Math“ als ausreichend für die Geltendmachung eines Übertragungs- bzw. Lösungsanspruchs nach der URDP angesehen,

12) MatchNet plc ./ MAC Trading, WIPO Case No. D2000 – 0205 – american-single.com.

13) Cedar Trade Associates ./ Gregg Ricks, National Arbitration Forum FA0002000093633 – buypc.com.

14) SeekAmerika Networks ./ Tariq Masood and Solo Sign, WIPO Case No. D2000-0131 – seek-amerika.com

obwohl eine Registermarke nicht nachgewiesen werden konnte. Auf der gleichen Linie liegt die Entscheidung eines von der UEFA gegen den Domainnamen „euro2000.com“ eingeleiteten Beschwerdeverfahrens, in der das Panel explizit darauf hinwies, dass die Begriffe „trademark“ und „service mark“ weiterzufassen seien als bloße Registermarken und auch „common law trademarks“ umfassten.

Auch berühmte Persönlichkeiten wie die Schauspielerin Julia Robert¹⁵⁾ oder die Buchautorin Jeannette Winterson¹⁶⁾ konnten sich, unabhängig vom Bestehen einer entsprechenden Registermarke, aufgrund ihrer Namensrechte erfolgreich im ICANN-Verfahren gegen die Registrierungen ihrer Namen als Domainname zur Wehr setzen.

Es ist daher davon auszugehen, dass auch geschäftliche Bezeichnungen und Namensrechte zur Grundlage eines Beschwerdeverfahrens gemacht werden können.

2. Identität oder verwechselnde Ähnlichkeit zwischen Marke und Domainname

Nach klassischem markenrechtlicher Grundsätzen wird von den Panels bei der Anwendung des Tatbestandsmerkmals der Zeichenidentität bzw. Zeichenähnlichkeit verfahren. Für die Feststellung der Zeichenähnlichkeit irrelevant sind nach allgemeiner Ansicht die im Domainnamen enthaltenden sog. Top-Level-Domains „.com“, „.net“ und „.org“. Soweit über die Top-Level-Domains hinaus Unterschiede zwischen Domainname und Marke vorlagen, wird entsprechend der allgemeinen markenrechtlichen Praxis danach gefragt, ob klangliche, begriffliche oder (schrift-)bildliche Übereinstimmungen bestehen.¹⁷⁾ Abweichungen in nur einem Buchstaben¹⁸⁾ oder pejorativen Hinzufügungen wie etwa der Begriff „sucks“ („walmartsucks.com“)¹⁹⁾ genügen nach einhelliger Ansicht der Panels nicht, die Zeichenähnlichkeit im Sinne des § 4 (a) UDRP auszuschließen.

3. Recht oder berechtigtes Interesse

Schwierigkeiten bereitete in einigen Fällen die Auslegung der Begriffe „Recht oder legitimes Interesse“. Im wesentlichen wurden in den Beschwerdeverfahren die folgenden drei Einwände zur Begründung eines Rechts oder berechtigten Interesse im Sinne des § 4 (a) UDRP geltend gemacht.

15) Julia Fiona Roberts ./ Russell Boyd, WIPO Case No. D2000-0210 – julia-roberts.com.

16) Jeannette Winterson ./ Mark Hogarth, WIPO Case D2000-0235 – jeannette-winterson.com.

17) S. z. B. Telvisa ./ Retevision Interactiva S.A., WIPO Case No. D2000-0264 – eresmas.com, in der die Ähnlichkeit zwischen der Marke „ESMAS“ und „ERESMAS“ verneint wurde.

18) Diageo p.l.c. ./ John Zuccarini, WIPO Case No. D2000-0541 – guinness.com; Reuters Limited ./ Global Net 2000 Inc., WIPO Case No. D000-0441 – ruters.com; Hewlett-Packard Company ./ Cupcake City, National Arbitration Forum, File No. FA0002000093562 – hewlittpackard.com; Inter-IKEA Systems B.V. ./ Technology Educotian Center, WIPO Case No. D 2000-0522 – e-ikea.can.

19) Vgl. Directline Group ./ Purge I.T., WIPO Case D2000-0583 – directline-sucks.com; Freeserve PLC ./ Purge I.T., Case D2000-585 – freeserve-sucks.com; Wal-Mart Stores, Inc. ./ Walsucks and Walmarket Puerto Rico, WIPO Case No. D2000-0477 – walmartcanadasucks.com; National Westminster Bank PLC ./ Purge I.T., WIPO Case No. D2000-0636 – natwest-sucks.com.

a) Eigenes Schutzrecht

Unzweifelhaft zur Begründung eines Rechts im Sinne des § 4 (a) (ii) UDRP genügt der Nachweis eines eigenen, mit dem Domainnamen identischen Marken- oder sonstigen Kennzeichenrechts. Dies gilt unabhängig davon, ob der bestehende Kennzeichenschutz auf ein Land oder aber bloß regional begrenzt ist.²⁰⁾ Lediglich nachträglicher, in Kenntnis des bevorstehenden Beschwerdeverfahrens erworbener Kennzeichenschutz scheidet als Recht im Sinne des § 4 (a) UDRP aus.²¹⁾

Auch der Nachweis, dass der Domainname aus der eigenen Marke abgeleitet wurde, wird im Regelfall als berechtigtes Interesse anerkannt, sofern sich nicht aus den Umständen des Einzelfalls ergibt, dass der Domainname diese in Schädigungsabsicht gewählt wurde.²²⁾

b) Beschreibende Domainnamen

Zu einem der häufigsten Einwände zählte die Berufung auf den beschreibenden Charakter eines Domainnamens. Nach einer in mehreren Panelentscheidungen geäußerten Ansicht, soll es als legitimes Interesse im Sinne des § 4 (a) (ii) UDRP genügen, wenn der Domaininhaber sich darauf berufen kann, dass es sich bei dem registrierten Domainnamen um eine beschreibende Angabe handelt, die für den Online-Vertrieb entsprechender Waren und Dienstleistungen genutzt oder gewinnbringend veräußert werden soll.

So wurde etwa die Beschwerde des deutschen Unternehmens Allocation Network GmbH²³⁾ mit der Begründung zurückgewiesen, es handele sich bei dem Begriff „Allocation“ um einen lexikalisch nachweisbaren Begriff der englischen Sprache, und die Absicht, diesen Begriff als Domainnamen zu registrieren, um ihn anschließend gewinnbringend zu veräußern, genüge als berechtigtes Interesse im Sinne des Paragraph 4 (a) UDRP, solange nicht nachgewiesen sei, dass die Registrierung in Kenntnis der fremden Marke und in Missbrauchsabsicht erfolgt sei.²⁴⁾ Auch in den Beschwerdeverfahren „thyme.de“ (= Thymian)²⁵⁾, „comingattractions.com“²⁶⁾, „concierge.com“²⁷⁾, „craftwork.com“²⁸⁾, „datastream.com“²⁹⁾, „dogs.com“³⁰⁾, „countryho-

me.com“³¹⁾ und „golfociety.com“³²⁾ genügte den Panels die Behauptung, der Domainname sei aufgrund seines beschreibenden Charakters registriert worden, um diese für entsprechende Waren und Dienstleistungen zu verwenden oder gewinnbringend zu veräußern.

Etwas restriktiver wurde das Merkmal des berechtigten Interesses in dem Beschwerdeverfahren der österreichischen LIBRO AG gegen die Registrierung des Domainnamens „libro.com“ gehandhabt,³³⁾ dessen Inhaber sich auf die lexikalische Bedeutung des Begriffes „libro“ (= Buch) in der spanischen und italienischen Sprache berief, und geltend machte, er plane den Domainnamen für einen Online-Buchhandlung zu benutzen. Nach Ansicht des Panels, sei zwar die Registrierung beschreibender Domainnamen in vielen Rechtsordnungen übliche Praxis und entspreche geltendem Recht. Der Verweis auf den beschreibenden Charakter eines Domainnamens, könne jedoch allein noch kein berechtigtes Interesse im Sinne des § 4 (a) (ii) UDRP begründen, solange es sich dabei nur um eine spekulative Idee handele und keinerlei Nachweise für Vorbereitungen zur Nutzung des Domainnamens in der vorgegebenen Form erbracht seien.

Nicht zum Erfolg führte der Einwand des beschreibenden Charakters des Domainnamens demgegenüber in der Sache „tonsil.com“³⁴⁾, in der sich die Domaininhaberin auf die lexikalische Bedeutung des Begriffes „tonsil“ (= Mandel) in der englischen Sprache berief und vorgab, sie beabsichtige, den Domainnamen für eine Informationsseite über Kinderkrankheiten zu nutzen. Da die Domaininhaberin keinerlei Nachweise vorlegen konnte, aus denen sich etwaige Nutzungs- bzw. Vorbereitungsmaßnahmen zur Nutzung des Domainnamens des Domainnamens zu dem behaupteten Zweck wurde der Einwand als bloßer Vorwand gewertet, durch die kein berechtigtes Interesse begründet werden konnte.

c) Freie Meinungsäußerung

Noch nicht abschließend geklärt ist die Frage, unter welchen Umständen die Berufung auf das Recht auf freie Meinungsäußerung ein rechtliches Interesse an einem Domainnamen zu begründen vermag. Die aus den USA bekannte Praxis, die Kennzeichen bekannter Unternehmen mit dem pejorativen Zusatz „sucks“ zu verbinden (z. B. ciscosucks.com; walmartsucks.com; walmartreallysucks.com), um unter diesem Domainnamen im Internet öffentlich Kritik an dem Unternehmen zu verbreiten, stellt nach der Ansicht einzelner amerikanischer Gerichte keine Markenverletzung dar, sondern soll vom Recht der freien Meinungsäußerung (freedom of speech) gedeckt sein. Die mit derselben Problematik befassten ICANN-Panels scheinen ebenfalls in diese Richtung zu weisen.³⁵⁾ Zwar wurde den Markeninhabern in allen der

20) ISL Marketing AG, and Union des Associations Européennes de Football /. The European Unique Resources Organisation 2000 B.V., WIPO Case No. D2000-0230 – euro2000.com; Fuji Phot Film Co. Limited and Fuji Film USA Inc. /. Fuji Publishing Group LLC, WIPO Case No. D2000-0409; Infospace.com /. Infospace Technology Co. Ltd., WIPO Case No. D2000-0074 – microinfospace.com.

21) ISL Marketing AG, and Union des Associations Européennes de Football /. The European Unique Resources Organisation 2000 B.V., WIPO Case No. D2000-0230 – euro2000.com.

22) Z.B. exclaim.com aus Net Exclamation, vgl. „Exclaim Technologies /. Net Exclamation, E-Resolution AF-0160 – exclaim.com

23) Allocation Network GmbH /. Steve Gregory, WIPO Case No. D2000-0016 – allocation.com.

24) General Machine Products Company, Inc. /. Prime Domains, National Arbitration File FA0001000092531 – craftwork.com.

25) Shirmay Retail Ltd. CES Marketing Group, e-Resolution, Case AF-0104 – thyme.com.

26) Coming Attractions, Ltd. /. Comingattractions.com, National Arbitration Forum, Case FA0003000094341 – comingattractions.com.

27) CRS Technology Corporation /. Condenet, Inc. National Arbitration Forum FA00020000093547 – concierge.com.

28) General Machine Products Company Inc. /. Prime Domains, National Arbitration Forum FA0001000092531 – craftwork.com.

29) Datastream International Limited. /. Micro Management, National Arbitration Forum Case No. FA0003000094382 – datastream.com.

30) Dog.com /. Pets.com, National Arbitration Forum, Case No. 93681 – dogs.com.

31) Meredith Corp /. City Home, WIPO Case No. D2000-0223 – countryhome.com.

32) SportSOFT Golf, Inc. v. Sites to Behold Ltd., National Arbitration Forum Case No. FA0006000094976 – golfsociety.com.

33) LIBRO AG /. Global Link Limited, WIPO Case No. D2000-0186 – libro.com; veröffentlicht in WRP 2000, 779 ff. sowie in CR International 2000, 83 m. Anmerkung Leistner.

34) Süd-Chemie AG /. tonsil.com, WIPO Case No. D2000-0376 – tonsil.com.

35) In diesem Sinne Directline Group /. Purge I.T., WIPO Case D2000-0583 – directlinesucks.com; Freeserve PLC /. Purge I.T., Case D2000-585 – freeservesucks.com; Wal-Mart Stores, Inc. /. Walsucks and Walmart Puerto Rico, WIPO Case No. D2000-0477 – walmartcanadasucks.com; National Westminster Bank PLC /. Purge I.T., WIPO Case No. D2000-0636 – natwestsucks.com.

bislang entschiedenen Fällen der gegen die „Sucks“-Domain beantragte Übertragungsanspruch zuerkannt, jedoch wiesen die Panel darauf hin, dass die Bösgläubigkeit der Registrierung nur aufgrund der besonderen Umstände des konkreten Einzelfalls gegeben sei, und grundsätzlich jeder, der beabsichtigt, seine Kritik und seinem Ärger über ein bestimmtes Unternehmen im Internet öffentlich kundzutun, die Freiheit habe, dies unter einem Domainnamen zu tun, der es anderen einfach mache, die entsprechende Website zu finden. Die genannten Entscheidungen haben die Inhaber bekannter Marken dazu veranlasst, die entsprechenden Domainnamen nunmehr selbst zu registrieren (Inhaber der Domain „guinnesssucks.com“ ist der bekannte Bierhersteller selbst), was freilich nur dazu führte, dass sich die Kritik und der Ärger nunmehr unter den Domainnamen „guinnessreallysucks.com“, „guinnessbeerreallysucks.com“ Ausdruck verschafft.

4. Bösgläubigkeit

Als eigentliche Crux bei der Anwendung der materiellrechtlichen Regelungen hat sich die Feststellung des in § 4 (b) UDRP näher bestimmten Tatbestandsmerkmals der Bösgläubigkeit erwiesen. Die ersten drei, der beispielhaft genannten Bösgläubigkeitsfallgruppen, betreffen Fälle der missbräuchlichen Behinderung eines Kennzeicheninhabers und unterscheiden sich nur hinsichtlich der Motivationslage des Domaininhabers. Die vierte Fallgruppe erfasst Fälle der Verwechslungsabsicht.

Ob von der Behinderungs- oder Verwechslungsabsicht auszugehen ist, ergibt sich regelmäßig erst aufgrund einer umfassenden Würdigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls. Dabei kann schon ein einzelnes Moment (z. B. der Einsatz des Domainnamens als Erpressungsmittel) so schwerwiegend sein, dass es allein den Vorwurf der Bösgläubigkeit trägt. Meist wird jedoch das Bösgläubigkeitsurteil aus dem Zusammenwirken mehrerer Umstände abgeleitet. Bei der Übernahme von Wertungen und Leitsätzen von vergleichbaren Panelentscheidungen ist daher Vorsicht geboten, da diese stets auf den konkreten Einzelfall bezogen sind. Die Beurteilung eines Verhaltens als bösgläubig kann sich ändern, wenn nur ein einzelnes Moment fehlt oder andere hinzutreten.

Überblickt man das vorliegende Fallmaterial, so zeigt sich, dass der Nachweis bösgläubigen Verhaltens regelmäßig dann gelingt, wenn sich der Markeninhaber auf ein am Sitz des Domaininhabers bekanntes Kennzeichen berufen kann. Hier kann die Behinderungsabsicht in den meisten Fällen bereits aus der Kenntnis der Marke abgeleitet werden, ohne dass zusätzliche Faktoren, wie etwa ein Verkaufsangebot oder aber die Registrierung einer Vielzahl von Domainnamen hinzutreten müssen.

Schwieriger wird der Nachweis, wenn zwar das Zeichen am Sitz des Domaininhabers geschützt, aber zumindest nicht allgemein oder nur in bestimmten Fachkreisen bekannt ist. Da die Bösgläubigkeit nur dann bejaht werden kann, wenn der Domaininhaber die Marke zum Zeitpunkt der Domainregistrierung kannte, muss zunächst nachgewiesen werden, aufgrund welcher Umstände diese Kenntnis angenommen werden kann. Sofern der

Domaininhaber selbst keine aner kennenswerten Gründe für die Domainanmeldung hat, wird sich in solchen Fällen die Behinderungsabsicht meist aus der Lebenserfahrung ergeben. Dies gilt insbesondere dann, wenn zwischen Domaininhaber eine Wettbewerbssituation besteht, muss aber auch dann sorgfältig geprüft werden, wenn der Domaininhaber nicht über einen eigenen Geschäftsbetrieb oder eine gewerbliche Niederlassung verfügt. Insoweit dürfen keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden, wenn sich das Vorliegen einer Behinderungsabsicht nach den Gesamtumständen aufdrängt. Auch braucht die Behinderungsabsicht nicht das alleinige Motiv des Domaininhabers sein („primarily for the purpose of selling ...“).

Erhebliche Schwierigkeiten bereitet die Feststellung der Bösgläubigkeit bei Marken mit lediglich nationalem oder regional begrenzten Schutzbereich, die am Sitz des Domaininhabers nicht geschützt sind und nicht benutzt werden. Selbst wenn sich der Zeicheninhaber lediglich auf die Benutzungsfreiheit berufen kann und ihm sonst kein schutzwürdiger Grund für die Registrierung des Domainnamens zur Seite steht, wird dies, wenn nicht besondere Umstände hinzutreten, nicht ohne weiteres als bösgläubig angesehen werden können. Auch ist es nicht generell bösgläubig, wenn eine Privatperson ohne gewerblichen oder kaufmännischen Bezug einen Domainnamen anmeldet, etwa um erst später eine gewerbliche Betätigung aufzunehmen oder um die registrierte Domain später zu veräußern oder eine Lizenz zu erteilen.

In solchen Fällen kann die Behinderungsabsicht nur dann angenommen werden, wenn der Domaininhaber die geschützte Marke zum Zeitpunkt der Registrierung positiv bekannt war und sich die Registrierung nachweislich gegen den Markeninhaber richtet, was im Regelfall nur bei einem Zusammenwirken mehrerer Indizien anzunehmen sein wird.³⁶⁾ Ein solches Indiz liegt z. B. vor, wenn dem Domaininhaber kein nachvollziehbarer Grund für die Domainregistrierung zur Seite steht und er versucht, den Domainnamen an den Markeninhaber zu verkaufen, oder wenn der Domaininhaber nicht nur die strittige Domainnamen, sondern eine Vielzahl anderer Domainnamen hat registrieren lassen, ohne dass dies durch den Geschäftsbetrieb begründet ist.

Im Regelfall zur Verneinung der Bösgläubigkeit führte der Einwand des Domaininhabers, es handle sich bei dem registrierten Domainnamen um einen beschreibenden Begriff. Nach Auffassung der meisten Panel stellt der Einwand, der Domainname sei nicht zur Behinderung, sondern im Hinblick auf den beschreibenden Charakter des Domainnamens erfolgt, eine nachvollziehbare und aner kennenswerte Motivation dar, die im Regelfall nicht widerlegt werden kann. In den bereits erwähnten Fällen „allocation.com“³⁷⁾, „libro.com“³⁸⁾, „thyme.de“³⁹⁾, „comingattracti-

36) S. z. B. die Entscheidung *Infospace.com* / *Infospace Technology Co. Ltd.*, WIPO Case No. D2000-0074 – *microinfospace.com*.

37) *Allocation Network GmbH* / *Steve Gregory*, WIPO Case No. D2000-0016 – *allocation.com*.

38) *LIBRO AG* / *Global Link Limited*, WIPO Case No. D2000-0186 – *libro.com*; veröffentlicht in WRP 2000, 779 ff. sowie in CR International 2000, 83 m. Anmerkung *Leistner*.

39) *Shirmay Retail Ltd.* / *CES Marketing Group*, e-Resolution, Case AF-0104 – *thyme.com*.

ons.com⁴⁰⁾, „conciierge.com“⁴¹⁾, „craftwork.com“⁴²⁾, „datastream.com“⁴³⁾, „dogs.com“⁴⁴⁾, „countryhome.com“⁴⁵⁾, „golfsociety.com“⁴⁶⁾, die beschreibende Domainnamen zum Gegenstand hatten, wurde die Bösgläubigkeit daher verneint.

Freilich kann auch der Einwand des beschreibenden Charakters nicht weiterhelfen, wenn sich aus den Gesamtumständen ergibt, dass dieser konstruiert und nur vorgeschoben ist. Um einen solchen Fall handelte es sich nach Auffassung des Panels in der Sache „tonsil.com“. Die eher spitzfindige und durch keinerlei tatsächliche Handlungen gestützte Behauptungen, der Domainnamen „tonsil.com“ sei in der Absicht registriert worden, über Kinderkrankheiten zu informieren, wurde aufgrund einer Vielzahl von Indizien als unglaubwürdig ge-

40) Coming Attractions, Ltd. / . Comingattractions.com, National Arbitration Forum, Case FA0003000094341 – comingattractions.com.

41) CRS Technology Corporation / . Condenet, Inc. National Arbitration Forum FA00020000093547 – conciierge.com.

42) General Machine Products Company Inc. / . Prime Domains, National Arbitration Forum FA0001000092531 – craftwork.com.

43) Datastream International Limited / . Micro Management, National Arbitration Forum Case No. FA0003000094382 – datastream.com.

44) Dog.com / . Pets.com, National Arbitration Forum, Case No. 93681 – dogs.com.

45) Meredith Corp / . City Home, WIPO Case No. D2000-0223 – country-home.com.

46) SportSoft Golf, Inc. v. Sites to Behold Ltd., National Arbitration Forum Case No. FA0006000094976 – golfsociety.com.

wertet und konnte dem geltend gemachten Übertragungsanspruch daher nicht entgegenstehen.⁴⁷⁾

IV. Ausblick

Wie die Vielzahl der in der kurzen Zeit seit Inkrafttreten der UDRP erhobenen Beschwerden zeigt, war die Einrichtung eines alternativen Konfliktlösungsmechanismus für Domainstreitigkeiten längst überfällig. Insbesondere bei internationalen Konfliktfällen standen die zeichenrechtlichen oder deliktischen Ansprüche der Kennzeicheninhaber gegen missbräuchliche Domainregistrierungen angesichts der Schwierigkeiten bei der Anerkennung und Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidungen häufig nur auf dem Papier, so dass trotz der weltweit eindeutigen Rechtslage die Domainpiraterie weiter zunahm. Mit der Uniform Domain Name Dispute Policy steht den Kennzeicheninhabern nunmehr eine scharfe Waffe gegen die Zeichenpiraten zur Verfügung, die von Markeninhabern bei internationalen aber auch bei nationalen Domainpirateriefällen als alternatives Konfliktlösungsinstrument zur staatlichen Gerichtsbarkeit genutzt werden sollte.

47) Süd-Chemie AG / . tonsil.com, WIPO Case No. D2000-0376 = WRP 2000, 1182 – tonsil.com.

Rechtsprechung

Wettbewerbsrecht

Abgasemissionen

UWG § 1; Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungsanlagen – 13. BImSchV) vom 22. Juni 1983 §§ 18, 4 und § 19

Bundesgerichtshof, Urteil vom 11. Mai 2000 – I ZR 28/98 – OLG Hamm

a) Das Betreiben eines Werkes zur Herstellung von Waren für den späteren Vertrieb kann als ein rein betriebsinterner Vorgang nicht mit einer Unterlassungsklage aus § 1 UWG angegriffen werden.

b) Im Hinblick auf die Zielsetzung des § 1 UWG, die Lauterkeit des Wettbewerbs zu schützen, ist der darin enthaltene Begriff der Sittenwidrigkeit wettbewerbsbezogen auszulegen. Demgemäß ist ein Marktverhalten grundsätzlich nicht schon dann wettbewerbsrechtlich unlauter, wenn es Vorteile aus einem Verstoß gegen ein Gesetz ausnutzt, das – selbst wenn es wertbezogen ist – keinen auch nur sekundären Marktbezug aufweist. Dies gilt auch bei einem Verstoß gegen die Immissionsschutzvorschriften der 13. BImSchV, die nicht dazu bestimmt sind, die Gegebenheiten auf bestimmten Produktmärkten festzulegen und so gleiche rechtliche Voraus-

setzungen für die auf diesem Markt tätigen Wettbewerber zu schaffen, und denen daher keine, auch keine sekundäre Schutzfunktion zugunsten der Mitbewerber zukommt.

Aus dem Tatbestand:

Die Klägerinnen und die Beklagte zu 1 betreiben Werke zur Herstellung und zum Vertrieb von Haupt- und Nebenerzeugnissen der Holz verarbeitenden Industrie; streitig ist, ob die Klägerinnen und die Beklagte zu 1 jeweils sowohl Span- als auch Faserplatten herstellen. Die Beklagte zu 2 ist persönlich haftende Gesellschafterin der Beklagten zu 1. Die Beklagten zu 3 bis 5 sind Geschäftsführer der Beklagten zu 2.

Die Beklagte zu 1 erzeugt den Dampf für die Produktion der Platten durch eine – aus zwei Kesseln bestehende – Dampfkesselanlage. Die Anlage, die seit etwa 1970 in Betrieb ist, arbeitete ursprünglich mit Heizöl. Sie wurde aufgrund von Genehmigungen, die in den Jahren 1981 und 1986 erteilt wurden, auf die Befuerung mit Holz- und Spanplattenresten sowie Holzstäuben umgestellt.

Bei der im Jahr 1986 erteilten Genehmigung wurde der Beklagten zu 1 auferlegt, die Anlage so zu errichten, dass beim Einsatz fester Brennstoffe eine Kohlenmonoxid-Massenkonzentration von 250 mg/m³ im Abgas nicht überschritten werde. Da dies nicht erreicht wurde,